

Suche nach Gerechtigkeit.

Der Prozess um den Mord an Marwa El-Sherbini

Andrea Hübler

Am 26. Oktober 2009, knapp vier Monate nach dem Mord an Marwa El-Sherbini, beginnt vor dem Landgericht Dresden der Prozess gegen den Täter Alex Wiens.¹ Es ist Montagmorgen. Die ersten Personen warten bereits weit vor Verhandlungsbeginn an den Absperrungen auf Einlass. Rund um das Gericht ist ein Metallzaun aufgebaut, Straßen sind zum Teil gesperrt, es herrscht absolutes Halteverbot. An den einzigen beiden Zugängen – einer ist für Medienvertreter, einer für Verfahrensbeteiligte und Zuschauer – stehen Polizeibeamte und kontrollieren jeden, der das Gebäude betreten will. Im Inneren müssen sich die Besucher gründlichen Kontrollen mittels Schleusen, Metalldetektoren und Röntengeräten unterziehen. Insgesamt 200 Beamte sichern den für elf Tage anberaumten Prozess im Gerichtsgebäude und in dessen Umkreis ab. Ein Spezialeinsatzkommando der Polizei befindet sich vor Ort, sogar von Scharfschützen ist die Rede. Der Angeklagte Alex Wiens wird in einem gepanzerten Fahrzeug zum Gericht gebracht. Den Saal betritt er in Begleitung von Justizangestellten über einen gesonderten Eingang. Im Saal 0.84, dem größten Gerichtssaal, über den das Landgericht verfügt, eröffnet sich ein ungewohntes Bild: Quer durch den Raum zieht sich eine Wand aus Panzerglas und trennt die Verfahrensbeteiligten vom Publikum. Besucherverkehr im Landgericht ist bis zum Abschluss des Prozesses untersagt. Ebenso sind in diesem Zeitraum alle weiteren Verhandlungen an andere Orte verlegt. Das Landgericht ist eine Festung. Grund dafür ist die Einschätzung des sächsischen Landes kriminalamtes (LKA), welches von einer „abstrakten Gefährdungslage“ ausgeht. Die Sorge vor Racheakten gegen den Täter ist groß, nachdem Anfang August im Internet ein Mordaufruf aufgetaucht war. In einer einstündigen Audiobotschaft habe Scheich Ihab Adli Abu al-Madschad allen in Deutschland lebenden Muslimen nahe gelegt, den Mann zu töten und dafür Gottes Lohn in Aussicht gestellt, bestätigte die Sprecherin des LKA Sachsen am 24. Oktober 2009 einen Bericht der Zeitschrift *Der Spiegel*.²

Es waren die schärfsten Sicherheitsvorkehrungen, die ein Gericht in Sachsen bis dato erlebt hat, unter denen der Mordprozess vom 26. Oktober bis zum 11. November 2009 stattfand. Aber nicht nur dieser Aspekt machte das Verfahren einzigartig in der sächsischen Justizgeschichte.

Der Andrang von internationalen Medienvertretern war ungewöhnlich groß. Fernseheteams von Al-Dschasira, Al-Arabia, dem ägyptischen und dem russischen Staatsfernsehens drängten sich in den Gerichtssaal. Dutzende in- und ausländische Korrespondenten waren gekommen. Auch politische Repräsentanten wohnten dem Prozessauftritt bei, so der ägyptische Botschafter, Ramzy Ezzeldin Ramzy, und der Vorsitzende des Zentralrat der Muslime in Deutschland, Ayyub Axel Köhler. Ebenfalls im Publikum saß der Vater der getöteten Marwa El-Sherbini.

¹ Sofern nicht anders gekennzeichnet stammen die Informationen zum Prozess und Zitate der Zeugen aus den im Zuge der Prozessbeobachtung angefertigten Notizen der Autorin.

² Vgl. o.A.: Mordaufruf gegen Angeklagten im Marwa al-Schirbini-Prozess. In: *Der Spiegel* vom 24. Oktober 2009. Im Internet unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,657102,00.html> [gesehen am 17. März 2011].

Die Dresdner Schwurgerichtskammer hatte eine schwierige Aufgabe zu bewältigen. Das öffentliche Interesse und damit der Druck waren groß. In mehreren arabischen Ländern hatte es Proteste gegen die vermeintliche Unterdrückung von Muslimen in Deutschland gegeben. Marwa El-Sherbini wurde zur Märtyrerin verklärt. Vorwürfe gegen die deutsche Politik wurden erhoben und Verschwörungstheorien geäußert, unter anderem von der iranischen Vizepräsidentin Sahra Sadschadi, die behauptete, der Mord wäre eine Tat im Auftrag der Bundesregierung gewesen.³ Medien, Politik und Öffentlichkeit im In- und Ausland schauten nach Dresden und fragten, wie die deutsche Justiz mit diesem Verbrechen umgehen werde. Wird die Motivation des Täters ausreichend berücksichtigt? Wie war der Mord überhaupt in einem Gerichtssaal möglich? Wurde die Gefahr unterschätzt oder gar ignoriert? Was ist eine gerechte Strafe? Es galt zu beweisen, dass das deutsche Rechtssystem in der Lage ist, ein angemessenes Urteil zu fällen und dieses auch als solches zu vermitteln.

Der folgende Text will einen Überblick über den Verlauf des Prozesses geben. Vorgestellt werden zunächst das Gericht, die Verfahrensbeteiligten sowie die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage. Die Aussagen der Zeugen und die Einlassung des Täters sollen ebenso rekapituliert werden, wie die in den Plädoyers gestellten Forderungen, das Urteil mit seiner richterlichen Begründung und die daraufhin einsetzenden Reaktionen. Abschließend wird ein kritisches Resümee gezogen, inwieweit der Prozess die aufgeworfenen Fragen beantworten konnte.

Auftakt des Prozesses und seine Beteiligten

Das Gericht

Die Schwurgerichtskammer⁴ des Landgerichts Dresden verhandelte den Fall unter dem Vorsitz der Richterin Birgit Wiegand. Zur Seite standen ihr zwei Berufsrichter und zwei Schöffen. Zum Auftakt des Verfahrens machte die Vorsitzende Richterin für alle Verfahrensbeteiligten deutlich, was die Aufgabe einer Schwurgerichtskammer ist. Es ginge darum, einen Mord aufzuklären und auch wenn das Motiv offenkundig ein politisches war, so solle dies kein politisches Verfahren im Sinne einer Verhandlung vor der dafür zuständigen Staatsschutzkammer werden. Wie schwierig diese Abgrenzung ist, wenn Dreh- und Angelpunkt des gesamten Verfahrens die rassistische Einstellung des Täters war, sollte im Verlauf des Prozesses recht schnell deutlich werden.

³ Vgl. o.A.: Bundesregierung weist neue Vorwürfe aus Iran zurück. In: Der Spiegel vom 15. Juli 2009. Im Internet unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,636388,00.html> [gesehen am 1. April 2011].

⁴ Ein Schwurgericht ist eine besondere Große Strafkammer an einem Landgericht, welches vor allem für Tötungsdelikte, wie Mord oder Totschlag zuständig ist. Im Gegensatz zu anderen Großen Strafkammern ist die Besetzung mit insgesamt drei Berufsrichtern Pflicht.

Der Angeklagte

Der Angeklagte Alex Wiens, der seit dem Mord am 1. Juli 2009 in Untersuchungshaft saß, wurde an Händen und Füßen gefesselt in den Gerichtssaal geführt. Sein Gesicht verbarg er hinter einer Sturmhaube, einer Sonnenbrille, einem Basecap und einer Kapuze. Erst nach mehrfacher Aufforderung der Richterin und Zureden seiner Anwälte nahm er zumindest die Sturmhaube und die Mütze ab, die Sonnenbrille aber blieb auf. Dafür nahm er auch ein Ordnungsgeld in Höhe von 50 Euro in Kauf – ob aus Angst vor Rache, Angst davor, den Blicken seines Opfers Elwy Ali Okaz zu begegnen oder aber aus blanker Sturheit blieb offen. Seine Personalien anzugeben, verweigerte er. So ließ die Richterin die von ihr verlesenen Angaben durch ein Nicken bestätigen. Der 1980 im russischen Perm geborene Wiens lebte seit 2003 in Deutschland und war arbeitslos. Als Spätaussiedler hatte er die deutsche Staatsbürgerschaft.

Die Verteidiger

Rechtsanwalt Michael Sturm aus Dresden übernahm von Beginn an das Mandat als Pflichtverteidiger. Wunschverteidiger von Alex Wiens war der Rechtsanwalt Veikko Bartel aus Potsdam.

Die Bank der Ankläger

Vertreter der Anklage war der Staatsanwalt Frank Heinrich. Neben ihm saßen als Nebenkläger Elwy Ali Okaz, der Ehemann von Marwa El-Sherbini sowie der Bruder des Opfers, Tarek El-Sherbini gemeinsam mit ihren Anwälten. Auch die Eltern ließen sich als Nebenkläger vertreten. Insgesamt nahmen sechs Nebenklagevertreter – Rechtsanwälte aus Deutschland, Frankreich und Ägypten – die Interessen der Familienangehörigen wahr.⁵

Die Anklage

„Es war bloßer Hass auf Nichteuropäer und Moslems.“ So benannte Staatsanwalt Heinrich in der vorgetragenen Anklageschrift das Tatmotiv von Alex Wiens. Er betonte den rassistischen Hintergrund und damit die niederen Beweggründe der Tat. Die Staatsanwaltschaft klagte Wiens des Mordes, des versuchten Mordes und der gefährlichen Körperverletzung an. Er habe Marwa El-Sherbini und Elwy Ali Okaz mit einem Messer angegriffen, um sie zu töten. Er habe ihr 16 mal in den Rücken, die Brust und die Arme gestochen und ihm Stichverletzungen in den Unterkiefer, den Hals, die Brust und den Bauch zugefügt.

⁵ Heiko Lesch aus Bonn, Oliver Wallasch aus Frankfurt/M., Andreas Schulz aus Berlin, Francois Meynot und Joseph Helal aus Paris, Khaled Abou Bakr Othmann aus Kairo.

Die Rekonstruktion des Mordes

In zehn Prozesstagen wurden über 40 Zeugen gehört, um aufzuklären, was genau am 1. Juli im Gerichtssaal geschehen war und was sich bis zu diesem Tag ereignet hatte. Auch ging es darum, ein Bild vom Angeklagten und damit von seinem Motiv zu gewinnen.

„Diese Monster haben nach dem 11. September in Deutschland nichts mehr zu suchen.“ (Alex Wiens)

Die unmittelbaren Tatzeugen rekonstruierten in ihren Aussagen detailliert den Ablauf der Berufungsverhandlung gegen Alex Wiens wegen Beleidigung: Der Richter, die beiden Schöffen, die Staatsanwältin und der damalige Pflichtverteidiger des Angeklagten berichteten, dass der Angeklagte zunächst ruhig und sachlich Angaben zu seiner Person machte. Nachdem das erstinstanzliche Urteil vom Amtsgericht verlesen wurde, bestätigte er dessen Inhalt, weigerte sich aber, es zu akzeptieren, weil „diese Monster nach dem 11. September in Deutschland nichts mehr zu suchen“ hätten. Richter Tom Maciejewski ließ diese Äußerung im Protokoll festhalten und unterbrach die Sitzung für ein Rechtsgespräch. Man war sich schon fast einig, auf die Zeugenaussage von Marwa El-Sherbini zu verzichten, aber ein Schöffe hielt sie für notwendig. Die Verhandlung wurde mit einer weiteren Befragung des Angeklagten, zu dessen Motiv für die Äußerungen gegenüber Frau El-Sherbini fortgesetzt. Ob er einmal schlechte Erfahrungen mit Muslimen gemacht hätte, fragte ihn der Schöffe. Wiens verneinte und führte stattdessen aus, dass er Anhänger der NPD sei, diese gewählt habe und es begrüße, dass diese Partei im sächsischen Landtag sitzt. Im weiteren Verlauf bekundete er sein Unverständnis darüber, warum die Deutschen es zuließen, dass sich ihre „Rasse“ mit der muslimischen vermische und warum man in Deutschland überhaupt Ausländer dulde. Auch sein Menschenbild, welches in europäische und in nicht europäische „Rassen“ klassifiziert, erläuterte er – bis Richter Maciejewski dem Gespräch unter Verweis auf die deutsche Geschichte ein Ende setzte. Er rief die Zeugin Marwa El-Sherbini in den Saal.

„Er war im Prozess patzig, verbobrt, trotzig, introvertiert. Plötzlich wurde er zu einem viehischen Tier.“ (Rechtsanwalt Markus Haselier)

Nach ihrer Aussage wurde Marwa El-Sherbini als Zeugin entlassen und ging zur Tür, ihr Mann und ihr Sohn folgten ihr. Plötzlich – so berichteten alle unmittelbaren Zeugen – sprang Wiens auf, stürzte sich auf die junge Frau und stach mit einem Messer unzählige Male auf sie ein. Polizeibeamten und Justizwachtmeistern gelang es schließlich, den Angreifer zu überwältigen.⁶ Für Marwa El-Sherbini kam jedoch jede Hilfe zu spät. Sie starb noch am Tatort.

⁶ Zum Tatablauf vgl. Schneider, Alexander: Mord im Landgericht Dresden, S. 11ff. in diesem Band.

„Als er am Boden lag, hat er mir gesagt, dass ich ihn erschießen soll.“ (Justizbeamter)

Fünf Beamte, drei Justizwachtmeister und zwei der drei Bundespolizisten,⁷ die an jenem Tag im Gericht waren, um in einem anderen Prozess als Zeugen auszusagen, schilderten den Ablauf aus ihrer Perspektive. Die Bundespolizisten waren, aufgeschreckt von Tumult und Hilferufen, zum Saal 0.10 gestürzt. Der durch den Notruf alarmierte Wachtmeister kam ebenfalls herbeigeeilt und schloss den Beamten eine Hintertür durch den Beratungsraum auf. So gelangten diese in den Saal und versuchten sogleich die beiden, um das Messer kämpfenden, Männer zu trennen. Der einzige bewaffnete Bundespolizist war unterdessen im Türrahmen stehen geblieben und forderte sie auf, das Messer fallen zu lassen. Dann schoss er. Nach dem Schuss stürzten sich die Polizisten auf einen der beiden Männer und rissen ihn zu Boden. „Das ist der Falsche“, hörten sie den Rechtsanwalt rufen. Dann fixierten sie den wirklichen Täter. Die hinzu geeilten Justizbeamten legten Wiens Handschellen an. Der bat die Beamten: „Bitte erschießen Sie mich“. Die Wachtmeister brachten ihn in den Haftkeller. Er wehrte sich so sehr, dass sie ihn fast tragen mussten.

„Es war eine Kampfszene, da waren vier Hände an dem Messer.“ (Bundespolizist)

Alle Zeugen beschrieben eine unübersichtliche Situation, in der es für die Beamten nicht erkennbar gewesen sei, wer Täter und wer Opfer war. Zwar sah der Bundespolizist R., dass Okaz stark blutete, aber beide Männer waren blutverschmiert und hatten jeweils eine Hand an dem Messer. Sie bewegten und drehten sich. Sein Kollege G. habe mehrfach „Messer weg!“ gerufen, aber die Männer hätten nicht reagiert. Da habe er auf denjenigen geschossen, der am nächsten zu ihm stand. Neben den zum Teil lebensgefährlichen Stichverletzungen an Hals und Thorax erlitt Elwy Ali Okaz durch diese Schussverletzung einen Mehrfragmentbruch und Nervenschäden im linken Oberschenkel, schilderte eine Gutachterin. Die Folgen der Schussverletzung sind kompliziert und langwierig. Ob er jemals wieder richtig laufen kann, ist unklar.

„Wir saßen auf dem Flur, da kam der Angeklagte heraus, ging an uns vorbei und starrte uns an. Es war unangenehm, aber wir fühlten uns völlig sicher.“ (Elwy Ali Okaz)

Auf Krücken gestützt, betrat Elwy Ali Okaz jeden Tag das Landgericht, um dem Prozess gegen den Mörder seiner Frau beizuwohnen. Zudem sagte er als erster Zeuge aus. Ruhig berichtete er vom Leben der jungen Familie. Sie fühlten sich in Dresden wohl.⁸ Dann erzählte er von dem Tag, als er schon einmal in diesem Gerichtsgebäude war. Elwy Ali Okaz wirkte gefasst. Er war

⁷ Der Bundespolizist, der den Schuss abgegeben hatte, machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, da man gegen ihn zum Zeitpunkt des Prozesses wegen fahrlässiger Körperverletzung ermittelte. Im Dezember 2009 wurde das Verfahren eingestellt. Die Staatsanwaltschaft erklärte, dass sich der Beamte in dieser unübersichtlichen Situation auf tragische Weise geirrt habe. Weder sei ihm Fahrlässigkeit noch Absicht vorzuwerfen. Ihm blieben nur wenige Sekunden, um einzugreifen. Schlussendlich beendete er mit seinem Schuss den Angriff. Gegen die Einstellung des Verfahrens legten die Anwälte der Familie im Januar 2010 Beschwerde ein, die im März 2010 durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden abgewiesen wurde.

⁸ Vgl. dazu: Schneider, Alexander: Mord im Landgericht Dresden, S. 11ff. in diesem Band.

zusammen mit seinem Sohn im Saal, da Mustafa ein wenig krank war und an diesem Tag nicht in den Kindergarten gehen konnte. Nachdem seine Frau ihre Aussage gemacht hatte, wollten sie gemeinsam gehen. Aber dann griff Wiens seine Frau an. Er wollte ihr helfen, wurde aber in Richtung der Saaltür gestoßen. Dann sah er das Messer in der Hand des Angreifers, der sich auf seine Frau stürzte. Elwy Ali Okaz selbst stolperte durch die sich öffnende Saaltür auf den Gang, rannte schnell wieder zurück und versuchte, dem Angreifer das Messer abzunehmen. Im nächsten Moment sah er einen Mann mit Waffe. Ein Schuss fiel. Er wurde getroffen, ging zu Boden und wurde ohnmächtig.

Richterin Wiegand fragte behutsam nach – nach der Aussage seiner Frau am Amtsgericht, nach der Stimmung bei der Aussage am Landgericht, nach Details des Ablaufs, nach der Dauer, danach ob der Täter etwas gesagt hatte während der Tat, nach dem Vorfall auf dem Spielplatz, mit dem im Sommer 2008 alles begann. Seine Frau hatte ihm von diesem Ereignis berichtet. Sie erzählte ihm, dass Mustafa unbedingt schaukeln wollte, auf der Schaukel aber ein Mann saß, den sie bat, das Kind schaukeln zu lassen. Er habe daraufhin angefangen, sie zu beschimpfen – dass sie verschwinden sollen, dass sie kein Recht hätten, hier zu leben, dass er den Jungen schaukeln würde, bis er tot ist. Er bezeichnete sie als „Terroristin“ und „Islamistin“. Andere Leute auf dem Spielplatz griffen schließlich ein, eine Frau gab seiner ein Handy, um die Polizei zu rufen. Ein Streifenwagen brachte sie dann nach Hause.

Das bezeugten in der Verhandlung auch eine Frau und ein Mann, die mit ihren Kindern ebenfalls an diesem Tag auf dem Spielplatz waren. Beide berichteten, wie Alex Wiens die Ägypterin aggressiv beschimpfte und sich durch nichts beruhigen ließ. Die Frau redete ihm auf Russisch zu, doch auch sie erntete nur Flüche. Dass der Mann als Deutscher nichts dagegen hatte, eine Nichtdeutsche auf den Spielplatz zu lassen, verstand Wiens nicht und fühlte sich vollkommen im Recht. Er sagte, Marwa El-Sherbini sei kein Mensch und ihr Sohn würde zum Terroristen werden: „In ein paar Jahren sprengt er uns alle in die Luft.“ Marwa El-Sherbini beschrieben beide als ruhig, aber energisch auftretend.

„Er sagte, dass es eine Unverschämtheit sei, für eine Islamistin den Platz zu räumen, das seien doch keine Menschen.“ (Richterin Karin Fahlberg)

Alex Wiens erhielt von der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl – 330 Euro für die Beleidigungen gegen Marwa El-Sherbini. Er legte mit einem Schreiben Widerspruch ein, das seine Gesinnung sehr deutlich zum Ausdruck brachte: In einer dezidiert rassistischen Argumentation, die mit kulturalistischen Elementen vermischt ist, erklärte Wiens, dass das Problem in der „Rasse“ liege, die keine andere Kultur hervorbringen könne, als die per se gewalttätige des Islam. Deshalb seien alle Muslime Islamisten und würden zwangsläufig Terroristen. Das sei keine Beleidigung, sondern die Wahrheit, weshalb er dafür auch nicht bestraft werden dürfe.⁹ Seinem Widerspruch wurde stattgegeben, es kam zu der Hauptverhandlung

⁹ Der Originallaut des Widerspruchs ist dokumentiert bei: Schneider, Alexander: Mord im Landgericht Dresden, S. 16f. in diesem Band.

am Amtsgericht. Richterin Karin Fahlberg gab im Zeugenstand des Mordprozesses ihre Erinnerungen an den 13. November 2008 wieder. Zwar räumte der Angeklagte ein, die ihm vorgeworfenen Worte gesagt zu haben, aber betonte immer wieder, dass dies die Wahrheit und keine Beleidigung darstellte. Nicht-Europäer dürften überhaupt nicht in Deutschland sein. Das seien keine Bürger, deshalb hätten sie auch keine Bürgerrechte. In seinem letzten Wort vor Gericht habe er betont, dass er die Strafe keinesfalls bezahlen werde. Als absolut überzeugt von seiner Position beschrieb die Zeugin den Angeklagten: „Dass er sich nicht entschuldigen würde, war nach fünf Minuten klar.“ Er bekundete sein Unverständnis über das Gericht. Es sei keine Meinungsfreiheit, wenn er für seine Meinung bestraft würde. Er habe doch nur seinen Lebensraum verteidigt. Richterin Fahlberg verurteilte Wiens zu einer Geldstrafe in Höhe von 780 Euro. Noch während ihrer Begründung unterbrach sie der Angeklagte mehrfach, berichtete die Amtsrichterin: „Spätestens hier war klar, dass er das Urteil nicht annehmen werde.“

„Er war arrogant in einer Andere herabwürdigenden Weise.“ (Sozialarbeiterin)

Seine rassistische Einstellung bestätigte auch eine Sozialarbeiterin vor Gericht, die den Angeklagten aus einem neunmonatigen Kurs für Migranten an einer weiterbildenden Berufsschule kannte. Diesen Kurs für eine Ausbildung zum Lagerhilfsarbeiter hatte Wiens 2006 besucht. Die Zeugin beschrieb den Angeklagten als regelfixierten, arroganten und autoritären Einzelgänger, der unbedingt korrektes Deutsch sprechen wollte. Gewalttätig habe sie ihn nie erlebt, nur äußerst überheblich vor allem gegenüber anderen Migranten. Einmal drohte sie ihm bei einer gemeinsamen Fahrt im Bus an, ihn rauszuwerfen, nachdem er gegen Mitschüler, jüdische Einwanderer aus Russland, antisemitisch gehetzt hatte. Ein Mitschüler des Kurses berichtete vor Gericht, dass Wiens einmal in einem Streit mit einem weiteren Mitschüler ein Messer gezogen hatte. Die Klasse hätte ihn aber beruhigen können, sodass nichts Schlimmeres geschehen sei. Ein weiterer Bekannter sagte aus, dass Alex Wiens immer wieder besonderen Hass auf Türken und Muslime geäußert habe. Hätte er ein Maschinengewehr, würde er sie alle töten, habe er einmal gesagt.

Die Rekonstruktion des Motivs

Keine Anhaltspunkte für Gewalttätigkeit

Zum Nachweis des Motivs kam die Einstellung des Täters immer wieder zur Sprache. Besonders ins Gewicht fiel der vom Angeklagten formulierte Widerspruch gegen den Strafbefehl. Auf diesen Brief bezogen sich die Nebenklagevertreter auch bei der Frage, ob dem Landgericht eine Mitschuld an den Ereignissen vom 1. Juli zukäme. Hätte aufgrund des Schreibens die vom Täter ausgehende Gefahr gesehen werden müssen? Die Richterin am Amtsgericht Fahlberg sagte aus, dass sie dies nach dem Lesen erwogen, jedoch wieder verworfen habe, als sie Wiens sah. Zwar erschien er ihr überzeugt, aber nicht gefährlich. Hätten aufgrund des erstinstanzlichen Verfahrens und dem Festhalten des Täters an seinen Ansichten Sicherheitsvorkehrungen zur Berufungsverhandlung getroffen werden müssen? Richter

Maciejewski sah keine Anhaltspunkte, dass der Angeklagte gewalttätig werden könnte, auch nicht in dem Brief. Verbale Ausfälle seien kein hinreichender Grund, einen Wachmann in den Gerichtssaal zu bestellen. So schlüssig diese Sicht sein mag, wenn ein Nachbarschaftsstreit ausgefochten wird, so wenig berücksichtigt sie doch die Spezifik gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dieses Defizit ist weniger einem einzelnen Richter anzulasten. Es verweist vielmehr auf ein grundlegendes Problem: die mangelnde Sensibilität und Kompetenz innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz im Bezug auf dieses Thema. Es gibt einen elementaren Unterschied zwischen beleidigenden Worten unter streitenden Nachbarn und verbalen Angriffen eines Rassisten gegen einen Menschen, der sein Feindbild erfüllt. Sind erstere zwar auch Angriffe auf die Würde des Anderen, sind letztere aber vor allem Angriffe auf die Existenz des Anderen. Richten sich erstere gegen das einzelne Individuum, welches aufgrund seiner ihm eigenen Eigenschaften oder seiner Handlungen beleidigt wird – bellender Hund, stinkender Kompost, qualmender Grill – so wenden sich letztere nicht gegen das Individuum als solches, sondern stellvertretend gegen eine Gruppe, denen bestimmte Eigenschaften, zumeist negative, zugeschrieben werden. Es ist ein verbaler Angriff aufgrund der Sicht des Täters, dass sein Gegenüber ihm nicht gleich ist und nicht das selbe Recht auf Leben hat. Deshalb ist eine rassistische Beleidigung ein verbaler Ausfall, der Gewalt nach sich ziehen und in der Konsequenz potentiell tödlich sein kann. Diese Spezifik von Taten, motiviert durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, gelte es bei Fragen der Sicherheit zu berücksichtigen. Seitens des Witwers wurde im Oktober 2009 Strafantrag wegen fahrlässiger Tötung und unterlassener Hilfeleistung gegen den Präsidenten des Landgerichts, Gerd Halfar und gegen den Richter Tom Maciejewski gestellt. Dabei ging es nicht zuletzt auch um Schadensersatzansprüche gegen das Land Sachsen, für welche eine Amtspflichtverletzung nachgewiesen sein muss. Eine solche konnte im Ergebnis der Ermittlungen aber nicht festgestellt werden. Im Dezember 2009 erfolgte die Einstellung der Verfahren gegen beide Richter. Gegen diese Entscheidung legten die Anwälte der Familie Beschwerde ein, welche jedoch abgewiesen wurde. Der Rechtsstreit dauert noch immer an. Nachdem das Oberlandesgericht Dresden im Januar 2011 einen Antrag auf ein so genanntes Klageerzwingungsverfahren aus formalen Gründen abwies, legte die Familie der Ermordeten im März Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.¹⁰

Keine Anhaltspunkte für eine Organisierung

Aufgrund seiner Äußerung bei Gericht, dass er mit der NPD sympathisiere, suchte man im Zuge der Ermittlungen nach Verbindungen des Angeklagten zu rechten Gruppierungen. Aber Alex Wiens war weder Mitglied einer Partei noch irgendeiner Kameradschaft. Für die Frage des Motivs war das ohnehin nicht von Belang. Das Interesse an diesem Punkt verweist aber auf ein Missverständnis im Bezug auf rechtsmotivierte und rassistische Gewalttaten und damit erneut auf Defizite: Eine rassistische Tat wird nicht dadurch zu einer solchen, weil der Täter Mitglied der Rassismus propagierenden NPD ist. Eine Tat ist dann rassistisch motiviert, wenn sie sich gegen einen Menschen aufgrund seiner Hautfarbe oder

¹⁰ Vgl. o.A.: Familie der ermordeten Marwa El-Sherbini reicht Verfassungsbeschwerde ein. In: Dresdner Neueste Nachrichten vom 3. März 2011.

Herkunft richtet. Die Auswahl des Opfers ist von Bedeutung bei der Klärung des Motivs. Ob der Täter ein Parteimitgliedsausweis hat oder im örtlichen Kegelvein aktiv ist, ob er regelmäßig an Kameradschaftsabenden teilnimmt oder lieber den Abend zuhause vor dem Fernseher verbringt, ist dafür unerheblich. Natürlich kann die Zugehörigkeit zu einer rechten Gruppierung Hinweise liefern und muss als Umstand der Tat berücksichtigt werden, aber das heißt nicht, dass im Umkehrschluss ein rassistisches Motiv ausgeschlossen ist, wenn keine derartige Zugehörigkeit vorliegt. Nicht die strukturelle Verortung des Täters macht eine Tat zu einer rassistischen, sondern seine aus der Tat sprechende Einstellung. Und dass Einstellungen wie Rassismus, Antisemitismus oder Sozialdarwinismus in der gesamten Gesellschaft vorhanden sind, belegen Studien der Einstellungsforschung immer wieder aufs Neue.¹¹

Mord oder Totschlag? Zwei entscheidende Fragen.

Mit der Beweisaufnahme im Prozess galt es für das Gericht, zwei entscheidende Fragen zu klären: Handelte der Täter aus niederen Beweggründen und ist in seiner Tat ein Vorsatz, gar eine Heimtücke zu erkennen? Wenigstens eines dieser Merkmale müsste nachweisbar sein, wenn es sich bei dem Tötungsverbrechen um Mord im Sinne von §211 StGB gehandelt haben soll.

Dass das Motiv des Täters in dessen rassistischer Einstellung lag, wurde in den verschiedenen Aussagen überzeugend dargelegt. In der gängigen Rechtsprechung bei Tötungsdelikten gelten rassistische, sozialdarwinistische und antisemitische Motive, sowie Motive, die sich gegen die sexuelle Orientierung, die Religion oder die politische Einstellung des Opfers richten, als „niedrige Beweggründe“. So blieb zu klären, ob Alex Wiens eine Tat mit Vorsatz oder eine Affekthandlung beging. Hierzu lieferten die in dem Fall ermittelnden Kriminalbeamten und ein Gutachten der Tatwaffe hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Alex Wiens an jenem 1. Juli das Landgericht mit dem Vorsatz betrat, Marwa El-Sherbini zu töten. So ergab die Untersuchung des Messers, dass es zuvor vom Angeklagten präpariert worden war, seine Klinge war einseitig stark geschliffen. Entsprechende Schleifsteine hatte man bei der Durchsuchung seiner Wohnung gefunden. Der Griff des Messers war zusätzlich mit Gewebeband stabilisiert worden.

„Es stimmt, dass ich eine ausländerfeindliche Gesinnung habe. Das ist aber nicht das Motiv. Heute kann ich selbst nicht mehr verstehen, warum ich dieses Verbrechen begangen habe.“ (Alex Wiens)

Am siebenten Prozesstag äußerte sich der Angeklagte erstmals zu den Tatvorwürfen. Er ließ eine Erklärung durch seinen Verteidiger Veikko Bartel verlesen, in der er genau diesen beiden Punkten widersprach. Weder habe er die Tat geplant, noch lag in seiner Gesinnung das Motiv. Vielmehr befand er sich seit dem Strafbefehl aufgrund des Stresses und der Furcht vor einer Haftstrafe „in einem Zustand von Angst und Panik“. Das Messer trug er schon seit längerer Zeit mit sich, habe aber nicht vorgehabt, damit die Zeugin oder ihren Mann anzugreifen.

¹¹ Zuletzt: Decker, Oliver u.a.: Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010. Berlin 2010 sowie Heitmyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände, Folge 9. Frankfurt/M. 2010.

Er führte aus, dass er sich vom Staat und von der Justiz schikaniert sah. Machtlos und unverstanden fühlte er sich, als er den Strafbefehl erhielt. Vor dem Amtsgericht hatte er dann das Gefühl, dass das Gesetz einseitig zu seinem Nachteil ausgelegt werden würde. Ihm sei vollkommen unklar gewesen, wie er die Strafe jemals zahlen solle. Bis zur Berufungsverhandlung hätte er dann unter permanentem Stress gestanden und viel Alkohol getrunken. An den Prozess und den Tatablauf selbst könne er sich nur noch bruchstückhaft erinnern: Nach der Aussage von Marwa El-Sherbini habe er sie gefragt, was sie in Deutschland macht. Aber die Frage sei nicht zugelassen worden. Als sie aufstand und ging, habe er sich dann „selbst das Kommando gegeben, aufzustehen und die Zeugin anzugreifen.“ Ab diesem Moment, so schrieb der Angeklagte in seiner Erklärung weiter, habe er nur noch Schatten ohne Gesicht wahrgenommen und die Ereignisse nur noch zu Teilen in Erinnerung. Worte des Bedauerns fand Wiens nur für sich selbst. In der Zelle habe er drei Dinge bereut: „Dass es geschehen war, dass ich mir mein Leben versaut habe, und dass ich nicht erschossen wurde.“ Von Reue oder Schuld war in dem gesamten Papier keine Rede.

Nach dieser Einlassung blieb für viele Beobachter im Saal ein Eindruck: Das war kein Geständnis, sondern der Versuch, den tödlichen Messerangriff als Affekthandlung darzustellen, um die Strafe zu mildern. Denn was als Tatablauf verlesen wurde, verneinte genau jene Momente, die ein Tötungsverbrechen zum Mord machen und damit eine lebenslange Haftstrafe erwarten lassen: Heimtücke und niedere Beweggründe, jene Momente, die die Anklageschrift ihm vorwirft und auf deren Nachweis in der Beweisaufnahme großer Wert gelegt wurde.

Die Frage der Schuldfähigkeit

Kurz vor dem Prozessauftakt sorgte die Meldung des Nachrichtenmagazins Focus, der Angeklagte könne aufgrund einer psychischen Erkrankung schuldunfähig sein, für Aufsehen. Dies lege ein Vermerk in dessen russischen Wehrpass nahe, der seine Ausmusterung begründete.¹² Ein Gerichtsgutachten hatte aber im Sommer 2009 keine Hinweise für eine Schuldunfähigkeit feststellen können. Die Staatsanwaltschaft stellte ein Rechtshilfeersuchen an die russischen Behörden, um die Gründe der Ausmusterung zu klären.

Zunächst stellte allerdings der Psychiater Stephan Sutarski am achten Prozesstag unter Ausschluss der Öffentlichkeit die volle Schuldfähigkeit des Angeklagten fest. Weder habe zum Tatzeitpunkt eine Geisteskrankheit noch eine Bewusstseinsstörung vorgelegen, sagte er in seiner Aussage vor Gericht. Die Einvernahme des Sachverständigen dauerte mehrere Stunden.¹³ Mit diesem Gutachten wurde die Beweisaufnahme am 5. November zunächst geschlossen.

¹² Vgl. o.A.: Schuldfähigkeit des Täters könnte Thema werden. In: Focus online vom 25. Oktober 2009. Im Internet unter: http://www.focus.de/panorama/welt/tid-15931/mord-an-marwa-s-schuldfaehigkeit-des-taeters-koennte-thema-werden_aid_447097.html [gesehen am 1. April 2011].

¹³ Vgl. u.a. Hartwig, Thomas: Uneingeschränkt schuldfähig. Alex W. muss mit einer lebenslangen Haftstrafe rechnen. In: Dresdner Neuste Nachrichten vom 6. November 2009.

Am Montag, den 9. November – der Staatsanwalt und die Nebenklagevertreter hatten bereits ihre Schlussplädoyers gehalten – erhielt das Gericht eine Antwort auf das Rechtshilfeersuchen. Aus dem Fax der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation ging hervor, dass ein Aleksandr Igorewitsch Nelzin wegen „nichtdifferenzierter Schizophrenie“ vom Wehrdienst zurückgestellt worden war. Aleksandr Igorewitsch Nelzin ließ seinen Namen, als er 2003 nach Deutschland kam, in Alex Wiens ändern. Zwar habe er sich nicht in stationärer Behandlung befunden, doch war er ab Juli 2000 ein Jahr in einer psychiatrischen Beratungsgruppe wegen „undifferenzierter Schizophrenie mit episodischem Verlauf und zunehmenden Defiziten“ betreut worden. Die Beobachtung sei aufgehoben worden, als Wiens bei dem zuständigen Arzt nicht mehr vorstellig wurde. Detaillierte medizinische Unterlagen zu dem Fall seien nicht mehr vorhanden.¹⁴ Aufgrund der neuen Situation trat das Gericht wieder in die Beweisaufnahme ein und vernahm am nächsten Tag noch einmal den Psychiater Stephan Sutarski. Er bestätigte auch in Anbetracht des Faxes aus Russland seine Einschätzung, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt voll schuldfähig gewesen sei. Alex Wiens wollte dazu keine Angaben machen.

Forderungen nach Gerechtigkeit – die Plädoyers

Staatsanwalt und Nebenkläger plädieren auf Mord

Für Staatsanwalt Heinrich und die Nebenklagevertreter hatte die Beweisaufnahme erwiesen, dass der Angeklagte Alex Wiens am 1. Juli 2009 das Landgericht mit dem Plan betrat, die Zeugin Marwa El-Sherbini aus bloßem Hass auf Nichteuropäer und Muslime zu töten. Der Staatsanwalt betonte, dass das Motiv der kaltblütigen, überlegten und brutalen Tat „unbändiger, ungebremster Ausländerhass“ gewesen sei. „In Killermanier wie ein Berserker“ habe er „auf die Frau und ihren Mann eingestochen, der sie schützen wollte.“ Auch von einer feigen Tat sprach er, da die Attacke für seine Opfer vollkommen unerwartet kam. Die Einlassung des Angeklagten wertete Heinrich als Schutzbehauptung. Alex Wiens habe heimtückisch und aus niederen Beweggründen gehandelt und nicht in einem Affekt. Zudem hätte der Angeklagte in der Erklärung nichts als Selbstmitleid gezeigt und jedes Wort des Bedauerns für die Angehörigen Marwa El-Sherbinis missen lassen. Er beantragte, den Täter zur Höchststrafe wegen Mordes, versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu verurteilen und zudem die besondere Schwere der Schuld festzustellen. Die Nebenklagevertreter schlossen sich dem Antrag an.

¹⁴ Vgl. u.a. Hartwig, Thomas: Eine Nachricht aus Russland zur Unzeit. Angeklagter war schizophren. In: Dresdner Neuste Nachrichten vom 10. November 2009.

Die Verteidigung plädiert auf Totschlag

Nach Ansicht der Verteidigung gäbe es zahlreiche Anhaltspunkte für eine Persönlichkeitsstörung des Angeklagten – Selbstisolation, Ich-Bezogenheit, depressives Verhalten und Selbstmordgedanken. Das Bild eines eiskalten Killers, der aus rassistischen Motiven gehandelt habe, sei falsch, ebenso die Vorwürfe der Heimtücke und des Vorsatzes. Vielmehr habe sich Alex Wiens zum Tatzeitpunkt in einem Affektzustand befunden. Die Verteidigung plädierte auf Totschlag und versuchten Totschlag im Affekt und beantragte, den Angeklagten wegen verminderter Schuldfähigkeit zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe zu verurteilen. Sollte eine verminderte Schuldfähigkeit vom Gericht nicht anerkannt werden, beantragte Rechtsanwalt Michael Sturm die Einholung weiterer psychiatrischer und psychologischer Gutachten sowie die Einvernahme einer Sachverständigen. Ebenfalls regte er die Verlesung zweier Aussagen von Nachbarn des Angeklagten an. Die Einschätzung des Gutachters Sutarski, dass Wiens zum Tatzeitpunkt voll schuldfähig gewesen sei, habe die zahlreichen Punkte, welche für eine psychische Beeinträchtigung des Angeklagten sprächen, außer Acht gelassen, kritisierte Pflichtverteidiger Sturm.

Das Urteil

11. November 2009, 14.30 Uhr: Die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Dresden tritt an die Richterbank, der Angeklagte wird in den Saal geführt, verummumt wie an allen Prozesstagen. Im Saal 0.84 herrscht gespannte Stille. Die Vorsitzende Richterin Birgit Wiegand verkündet das Urteil: Der Angeklagte Alex Wiens wird wegen Mordes an Marwa El-Sherbini und versuchten Mordes an deren Ehemann Elwy Ali Okaz zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wird festgestellt. Der Angeklagte reagiert nicht, es gibt keine Geste, keinen Blick, keinerlei Regung, das Gesicht ist wie all die vergangenen Tage hinter der tief herunter gezogenen Kapuze versteckt.

Fast zwei Stunden nahm sich die Richterin im Anschluss Zeit, das gefällte Urteil zu begründen. Sie ließ die Geschehnisse ein letztes Mal Revue passieren. Als Tatmotiv schilderte sie eine Kombination aus Ausländerhass, der sich wie ein roter Faden durch sein Leben ziehe und Rachedenken, Wut und Hass, ob der vom Gericht gegen ihn verhängten Strafe. Wiens habe es nicht akzeptieren wollen, dass er von einer Frau, der er kein Lebensrecht in Deutschland zubilligt, zur Rechenschaft gezogen wurde.

„Nach Auffassung der Kammer waren hinsichtlich des Mordes an Marwa El-Sherbini die Mordmerkmale der Heimtücke und der niederen Beweggründe, nämlich Ausländerhass, erfüllt. Hinsichtlich des versuchten Mordes an Elwy Okaz handelte der Angeklagte nach Überzeugung der Kammer, um die Tötung der Marwa El-Sherbini zu ermöglichen“, hieß es zur Begründung in der Pressemitteilung des Dresdner Landgerichts vom 11. November 2009. Da sich die Tat vor den Augen des Kindes gegen zwei Personen richtete, in einem Gerichtsgebäude stattfand und mit dem Verbrechen nicht nur ein, sondern mehrere Mordmerkmale erfüllt waren, stellte die Kammer die besondere Schwere der Schuld fest.¹⁵

¹⁵ Vgl. die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 11. November 2009.

Dieses Urteil war nach der zweiwöchigen Beweisaufnahme zu erwarten, hatte diese doch in allen Einzelheiten sowohl Heimtücke und Vorsatz des Verbrechens als auch die niederen Beweggründe nachzuweisen versucht. Einzig eine Feststellung der eingeschränkten Schuldfähigkeit oder gar Schuldunfähigkeit des Angeklagten hätte zu einem anderen Ergebnis führen können. Die Schwurgerichtskammer folgte aber dem Gutachten des Sachverständigen Sutarski. Damit stand die uneingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten fest. Die von der Verteidigung gestellten zusätzlichen Beweisanträge wurden zur Klärung dieser Frage nicht mehr für notwendig erachtet. Richterin Wiegand gab zu bedenken, dass es falsch sei zu glauben, eine solch schreckliche Tat könne nur jemand begehen, der geistig nicht gesund sei. Die Nachricht aus Russland enthalte keine Angaben, wie es zur Diagnose kam, der Angeklagte verweigerte jede Äußerung dazu. Insgesamt spreche nach sehr langer Beratung mehr gegen als für eine Affekttat. Alex Wiens und sein Verteidiger Michael Sturm legten Revision gegen das Urteil ein, die der Bundesgerichtshof im Juni 2010 verwarf.¹⁶

Heiko Lesch, einer der Anwälte des Witwers Okaz, sprach im Namen seines Mandanten von einem „Tag der Gerechtigkeit“, auch wenn ihm kein Urteil die geliebte Frau zurückbringen könne. Ayyub Axel Köhler, der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland betonte: „Wir sind stolz auf die Unabhängigkeit und Souveränität unserer Justiz.“ Der ägyptische Botschafter in Deutschland, Ramzy Ezzeldin Ramzy, äußerte sich ebenfalls zufrieden: Man habe die Höchststrafe gefordert und die Höchststrafe bekommen.¹⁷

Resümee

Das öffentliche Interesse am Verlauf des Prozesses und am Urteil war hoch. Die Vorsitzende Richterin Wiegand betonte jedoch, dass diese Aufmerksamkeit das Urteil der Schwurgerichtskammer nicht beeinflusst habe. Es sei weder für Muslime noch für ägyptische Rechtsanwälte gesprochen worden, sondern man habe so entschieden, wie man es bei jedem anderen Angeklagten auch getan hätte. Die Kammer beantwortete die Frage nach der gerechten Strafe für das Verbrechen, dem sie zwei Wochen lang in allen Einzelheiten nachgegangen waren, mit Erkennung auf Mord und der vollen Ausschöpfung des Strafrahmens. Mit der umfassenden Begründung versuchte die Vorsitzende Richterin Wiegand, das Urteil als angemessen zu vermitteln. Nach den öffentlichen Reaktionen zu urteilen ist dies gelungen, aber nicht die verhängte Höchststrafe war schwer zu vermitteln, sondern jede im Strafmaß darunter liegende Entscheidung wäre es gewesen.

Natürlich bietet das Urteil für die Angehörigen von Marwa El-Sherbini angesichts des erlittenen Verlustes nur bedingt Trost. Aber vor allem die öffentliche Anerkennung, dass sie ermordet wurde, weil ihr aufgrund ihrer Herkunft und Religion das Lebensrecht abgesprochen wurde, kann der Familie bei der Verarbeitung des schrecklichen Todes helfen. Allerdings konnten für die Familie nicht alle Fragen im Prozessverlauf geklärt werden, vor allem nicht, wie der Mord in einem

¹⁶ Beschluss des Bundesgerichtshof vom 14. Juni 2010 – 5 StR 207/10 und Pressemitteilung Nr. 125/10 vom 18. Juni 2010.

¹⁷ Vgl. u.a. o.A.: Höchststrafe für Mörder von Marwa El-Sherbini. In: Süddeutsche Zeitung vom 11. November 2009.

Gerichtssaal überhaupt möglich war. Ob ein Strafprozess dies leisten kann, ist allerdings ohnehin zweifelhaft: In der Unterschätzung der Gefahr, die von dem Täter ausging, spiegeln sich nicht die Versäumnisse Einzelner wieder, sondern zeigen sich generelle Defizite von Strafverfolgungsbehörden und der Justiz bei der Einschätzung rechtsmotivierter und rassistischer Taten und Täter. Dem muss in der Aus- und mit Fortbildungen aber beispielsweise auch mit der Einrichtung kompetenter Schwerpunktstaatsanwaltschaften begegnet werden. Dafür wiederum braucht es einen politischen Willen.

Eines konnte dieser Prozess mit Bestimmtheit klären – das Motiv. Die rassistische Einstellung des Täters wurde detailliert nachgezeichnet und umfassend berücksichtigt. Nur mit dem Nachweis des rassistischen Motivs als niederer Beweggrund war die Verurteilung wegen Mordes möglich. Das Eingehen auf das Motiv ist häufig eine Fehlstelle in Prozessen wegen rechtsmotivierter und rassistischer Gewalttaten. Im Fall Marwa El-Sherbini jedoch musste es zwangsläufig im Mittelpunkt stehen, denn der Ausgangspunkt der Geschehnisse am 1. Juli 2009 waren rassistische Beleidigungen. Diese standen im Amtsgericht ebenso zur Debatte wie später im Landgericht. Der Täter formulierte seine politische Einstellung zu jeder Gelegenheit aufs Neue. So waren in diesem Fall die Umstände der Tat, die darauf schließen lassen, dass der Täter sein Opfer aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Religion angriff, unüberhörbar. Eine derartige Berücksichtigung politischer Einstellungen von Tätern für die Feststellung des Motivs einer Gewalttat ist leider nicht der Regelfall. Zu oft wird nach diesen gar nicht ermittelt oder gefragt. Zu oft werden diese nicht in Zusammenhang mit der Auswahl des Opfers und mit der Begehung der Tat gebracht. Zu oft bleibt das Motiv im Dunkeln. Zu oft schon wurden rechtsmotivierte und rassistische Morde nicht als solche erkannt und die Täter nicht entsprechend verurteilt. 137 Todesopfer rechter Gewalt zwischen 1990 und 2010 in Deutschland – 47 Menschen sind es nach Auskunft der Bundesregierung.¹⁸ Diese klaffende Differenz spricht eine deutliche Sprache über Defizite in der Verfolgung und Verurteilung von Verbrechen, die aufgrund von Rassismus, Antisemitismus oder Sozialchauvinismus begangen wurden.

In diesem Fall war es einmal anders.

18 Todesopfer rechter Gewalt zwischen 1990 und 2010, ein Projekt der Tageszeitung Tagesspiegel und der Wochenzeitung Die Zeit. Im Internet unter: <http://www.zeit.de/themen/gesellschaft/todesopfer-rechter-gewalt/index>.